	Mitzientscheidende Genehmigungen	Datum:	
	Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite: 1 von 2

5.5 Erstaufforstung

Anlass

Mit dem Vorhaben 110-kV-Leitung Frankfurt Nord – Wulkow sind Eingriffe verbunden, die sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus forstlicher Sicht einen Ausgleich fordern. Im Rahmen des Ausgleichs soll eine Ackerfläche aufgeforstet und somit neuer Wald begründet werden. Gemäß § 9 LWaldG BbG ist hierfür ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen.

Gesetzliche Vorgaben

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, (Nr. 06), S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])

Erstaufforstung


Die Ausgleichsfläche liegt im Geltungsbereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg (siehe Anlage 1 zum Antrag). Beansprucht wird das Flurstück 355 Flur 96 Gemarkung Frankfurt (Oder) mit einer Gesamtfläche von 51.437 m².

Auf dem genannten Flurstück, welches gegenwärtig einer Ackerbewirtschaftung unterliegt, wird auf einer 2.000 m² großen Teilfläche durch Aufforstung ein naturnaher Waldbestand mit standortheimischer Artenzusammensetzung begründet. Die Pflanzung ist unter Verwendung von standortgerechten Laubgehölzen zu realisieren. Bei der Planung und Beschaffung der Pflanzen sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur einzuhalten.

Standortabhängig können einheimische Pioniergehölzen verpflanzt werden. Hierzu eignen sich im Hauptbestand vor allem *Quercus robur*, *Acer pseudoplatanus* und *Acer platanoides*, *Prunus avium*, *Betula pendula* und *Ulmus laevis*. Folgende Baumarten werden, aufgrund der auf der Fläche vorherrschenden unterschiedlichen Bodenqualitäten und klimatischen Bedingungen im Raum Frankfurt Oder (Spätfrostlage), lediglich in limitierten Anteilen vorkommen: *Quercus robur* maximal 20 %, *Tilia cordata* maximal 10 %, *Carpinus betulus* maximal 10 %.

Die Anpflanzung kann im Süden durch die Anlage einer Waldrandgesellschaft mit Wildobst und blühenden Sträuchern (u.a. *Malus* und *Pyrus*, *Prunus spinosa*, *Crataegus spec.*, *Genista spec.*, *Sorbus aucuparia*, *Sambucus nigra*) zur restlichen Fläche hin abgegrenzt werden.

Die Aufforstung ist bis zur Abnahme der gesicherten Kultur zu pflegen. Die Kulturpflege hat in den ersten drei Jahren zweimal jährlich zu erfolgen. Im vierten und fünften Standjahr erfolgt jeweils eine einmalige Kulturpflege.

	Mitzuentscheidende Genehmigungen	Datum:	
Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite:	2 von 2

Die Umsetzung der Erstaufforstung schließt sich an die Fertigstellung des Neubaus der Freileitung HT 2001 an.

Die Eigentümerzustimmung liegt vor (Anlage 3 zum Antrag). Auf der Fläche lasten keine Verpflichtungen, die mit der Erstaufforstung nicht vereinbar wären (z.B: Stilllegungsprämien).

Anlagen:

Anlage 1a: Lageplan der Maßnahme (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

Anlage 1b: Erläuterungen zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 2: Eigentumsnachweis

Anlage 3: Vollmacht des Eigentümers